

**Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz**

Sektionschef Prof. Dr. Georg Kathrein  
Mag. Christian Auinger  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per Email: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at); [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme zum Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018**

Wien, 23. Mai 2018

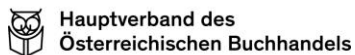
Sehr geehrter Herr Sektionschef Prof. Dr. Kathrein,  
sehr geehrter Herr Magister Auinger,

herzlichen Dank für die Einladung, zum Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 Stellung nehmen zu dürfen. Die IG Autorinnen Autoren, der Hauptverband des Österreichischen Buchhandels, der österreichische Verlegerverband und die Literar-Mechana äußern sich gemeinsam als Vertretung der österreichischen Buchbranche.

Wir unterstützen vollkommen das Anliegen, blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen den Zugang zu Druckwerken und den Werkkonsum zu erleichtern. Das gilt auch für Menschen mit allen anderen Arten von Behinderungen, die neben Seh- und Lesebehinderungen bereits bisher vom § 42d UrhG umfasst waren. Wir begrüßen die sinnvolle und aus unserer Sicht gelungene Anpassung der in § 42d UrhG vorgeschlagenen Regelungsinhalte in Umsetzung der „Marrakesch-RI“ und der „Marrakesch-VO“.

Unbedingt begrüßen und unterstützen wir den in Abs 8 vorgeschlagenen finanziellen Ausgleich zu Gunsten der Rechteinhaber. Die Literar-Mechana steht seit vielen Jahren in vertraglicher Beziehung mit österreichischen Einrichtungen, die Werke für Menschen mit Behinderungen aufbereiten und diesen zugänglich machen, allen voran die Österreichische Hörbücherei des BSVÖ.

Es ist immer gelungen, sich auf konsensualer Basis, und zwar allein aufgrund der Zielsetzungen des bisherigen §42d UrhG ohne vergütungsmindernde Tarifkriterien, auf äußerst moderate Vergütungsbeträge zu verständigen, die das Anliegen der von der freien Werknutzung Begünstigten wie auch der betroffenen Rechteinhaber gleichermaßen berücksichtigt haben. Allerdings fügt sich die Bezeichnung „finanzieller Ausgleich“ sprachlich nicht in die Systematik der übrigen Vergütungsansprüche, die in allen anderen Zusammenhängen von „angemessener Vergütung“ sprechen. Aus den nunmehr angeführten, vergütungsmindernden Kriterien und der geänderten Bezeichnung darf aus



**IG Autorinnen Autoren**

*literar*  
méchana

unserer Sicht nicht abgeleitet werden können, dass die bisher vereinbarten Vergütungen weiter zu reduzieren sind.

Wir ersuchen daher höflichst um entsprechende Berücksichtigung dieses Punktes im Gesetzestext bzw in den Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Hauptverband des  
Österreichischen Buchhandels  
Grünangergasse 4  
1010 Wien

.....  
IG Autorinnen Autoren  
Seidengasse 13  
1070 Wien

.....  
Österreichischer Verlegerverband  
Grünangergasse 4  
1010 Wien

.....  
Literar-Mechana  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien